

**Diskussionsvorlage
zur Sitzung des Tourismusausschusses am 26.01.2021**

Zukünftige Ausgestaltung Kurabgabebesatzung

- A) Sachstandsbericht
- B) Stellungnahme der Verwaltung
- C) Finanzierung
- D) Umweltverträglichkeit
- E) Beschlussvorschlag

Zu A und B):

Die Höhe der Kurabgabesätze in der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz ist seit langer Zeit stabil. Die Höhen der Tagessätze stellen sich im Zeitverlauf wie folgt dar:

Jahr der Satzungsänderung	Währung	Abgabesatz je Aufenthaltstag			
		Hauptsaison		Nebensaison	
		voll	ermäßigt	voll	ermäßigt
1992	DM	2,00	1,00	1,00	0,50
entspricht	€	1,02	0,51	0,51	0,26
1994	DM	3,00	1,50	1,50	0,75
entspricht	€	1,53	0,77	0,77	0,38
2001	€	2,00	1,00	1,00	0,50
keine Anpassung des Abgabesatzes seit 2001					

Seit dem Jahr 2001, als die Satzung im Zuge der Euroumstellung überarbeitet wurde, fand keine Erhöhung des Abgabesatzes statt. 2007 wurde lediglich der Beginn der Hauptsaison vom 15.05. auf den 01.05. und das Ende der Hauptsaison vom 15.09. auf den 30.09. verlegt. Durch eine konstante Zunahme an Übernachtungen wuchs allerdings auch das Gesamtaufkommen der Kurabgabe über die Jahre.

So betrug die Kurabgabesumme im Jahr 2002 **722.687 €** bei 681.488 Übernachtungen. Im Jahr 2019 betrug die Kurabgabesumme **1.387.805 €** bei 1.130.628 Übernachtungen.

Durch diese Entwicklung konnte die Höhe der Kurabgabesätze konstant bleiben. Durch regelmäßige Kalkulationen wurde die Angemessenheit der Abgabesätze nachgewiesen. So beträgt der durchschnittliche Deckungsbeitrag der aktuellen Kalkulation 83,73 %. Der durchschnittliche Deckungsbeitrag der letzten Kalkulation betrug 84,20 %.

Die aktuelle Kalkulation wurde, nach Empfehlung des Finanzausschusses, durch die Gemeindevertretung beschlossen. Der Finanzausschuss hatte in seiner Beratung zu der Kalkulation die Empfehlung an den Tourismusausschuss ausgesprochen, dass dieser Vorschläge erarbeitet, wie der Ertrag aus der Kurabgabe um 100 – 150 T€ gesteigert werden kann. Hier ist neben einer Erhöhung auch die Saisonverlängerung oder die Änderungen von Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen zu prüfen.

Diese 3 Varianten wurden durch die Verwaltung aufgenommen und sind im Folgenden dargestellt.

Die Verwaltung hat in der Anlage Berechnungen beigefügt, die aufzeigen, wie sich die entsprechenden Änderungen auswirken könnten. Diese Berechnungen dienen allerdings nur als Richtwerte, da sich die Zusammensetzung aus Vollzahler, befreiten und ermäßigten Personen in Zukunft auch anders zusammensetzen kann. Auch weicht die Grundlagenberechnung leicht von den Zahlen der offiziellen Statistik ab, da nicht alle Meldungen über AVS erfolgen, sondern in dieser Berechnung teilweise manuell erfasst werden mussten.

Weiterhin ist aufgrund der derzeitigen Beschränkungen im Tourismusbereich eine Vorhersage der Entwicklungen der Einnahmen aus der Kurabgabe für das Jahr 2021 schwierig.

Variante 1 „Änderung der Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände“

Die erste Berechnung dient als Ausgangswert, die anhand von den Übernachtungen des Jahres 2019 erstellt worden ist. Unterteilt ist diese Berechnung nach den Saisonzeiten und den unterschiedlichen Ermäßigungs- und Befreiungstatbeständen.

So gilt derzeit:

Vollzahler	ermäßigt	befreit
	50% Ermäßigung:	
- Erwachsener	- Kinder und Jugendliche 16 bis 18	- Kinder bis 16
	- Schüler, Studenten, Azubis bis 18	- Angehörige von Einwohnern
	- Arbeitslose	- Dienstreisende u.ä.
	- Schwerbehinderte (GdB. 50%)	- Begleitpersonen Schwerbeh.
	25 % Ermäßigung:	
	- Reha- / Kurpatienten u.ä.	

Die genauen Bezeichnungen der Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände können den §§ 3 und 6 der Kurabgabebesatzung entnommen werden.

Unterteilt ist diese Berechnung in Übernachtungen und in die Berechnung der Kurabgabe anhand der saisonalen Tagessätze, unter Berücksichtigung von Ermäßigungen und Befreiungen. Hier ist ersichtlich, dass von den 1,13 Mio. Übernachtungen ca. 239.000 Übernachtungen gar nicht entgeltlich erfasst werden. Weitere 278.000 Übernachtungen werden nur ermäßigt und 621.000 Übernachtungen voll erfasst.

Aus diesem Grund ergibt sich die Überlegung, dass die Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände angepasst werden.

So wurden hier bei der zweiten Berechnung andere Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände gewählt. Diese resultieren aus der geplanten Satzungsharmonisierung im Zuge des Projektes „Gästecard“ Fischland-Darß-Zingst und der kostenlosen Nutzung des ÖPNV des VVR. So stimmen die vorgeschlagenen Befreiungen und Ermäßigungen mit denen des VVR überein. Die oben dargestellte Tabelle würde sich wie folgt ändern:

Vollzahler	ermäßigt	befreit
	50% Ermäßigung:	
- Erwachsener	- Kinder und Jugendliche 6 bis 18	- Kinder bis 6
- Angehörige von Einwohnern	- Schüler, Studenten, Azubis bis 18	
- Reha- / Kurpatienten u.ä.	- Arbeitslose	- Dienstreisende u.ä.
	- Schwerbehinderte (GdB. 70%)	- Schwerbeh. (100% GdB)
		- Begleitpersonen Schwerbeh.

Nach der Hochrechnung mit den neuen Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände kann mit Mehrerträgen i.H.v. ca. 155 T€ gerechnet werden. Dieser Wert ist jedoch massiv abhängig von der Verteilung der Kinder und Jugendlichen zwischen dem befreiten und ermäßigten Tatbestand. Derzeit werden hierzu noch keine Statistiken geführt.

So ist erkennbar, dass dann nur noch ca. 126.000T Übernachtungen befreit erfasst werden. 220.000 Übernachtungen werden ermäßigt erfasst und 792.000 Übernachtungen voll.

Die vorgeschlagenen Befreiungen und Ermäßigungen dienen nur als Beispiele. Hier wären auch anderen Varianten denkbar. Weiterhin steht noch nicht fest, ob die Harmonisierung der Satzungen auch dementsprechend erfolgt.

Anzumerken ist noch, dass die derzeitigen Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände teilweise schwierig nachzuweisen und zu kontrollieren sind. So beispielsweise die Befreiung von Angehörigen von Einwohnern.

Festzuhalten ist aber, dass die o.g. Änderung von den Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände zu Mehrerträgen führt, die sich in dem geforderten Bereich des Finanzausschusses bewegen.

Variante 2 „Erhöhung der Kurabgabesätze“

Hier ist wieder von den ursprünglichen Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände auszugehen.

Vorgeschlagen wird hier eine Erhöhung des Abgabesatzes in der Hauptsaison um 0,20 € auf 2,20 €. Dies würde hier errechnete Mehrerträge von ca. 110 T€ ergeben.

Diese Mehrerträge bewegen sich ebenfalls in dem geforderten Bereich des Finanzausschusses.

Auch hier sind, neben dem Vorschlag der Verwaltung, auch weitere Konstellationen denkbar und könnten entsprechend berechnet werden.

Variante 3 „Ausweitung der Saisonzeiten“

Eine Berechnung der Auswirkungen einer Saisonverlängerung ist anhand der vorhandenen Daten schwierig. Das Berechnungsbeispiel zeigt hier eine Ausweitung der Hauptsaison vom 01.04. bis zum 31.10. des Jahres.

So wurden hier die Übernachtungszahlen der Vorsaison von 4 Monaten auf 3 Monate und die der Nachsaison von 3 auf 2 Monate runtergerechnet. Die wegfallenden Übernachtungen wurden der Hauptsaison zugerechnet. Da sich die Übernachtungen in den Monaten allerdings stark unterscheiden und eher in den Monaten April und Oktober, die jetzt der Hauptsaison zugeordnet werden, stärker ausfallen, ist hier eher von noch höheren Mehrerträgen zu rechnen.

Die Berechnung weist Mehrerträge i.H.v. 73 T€ aus.

Auch hier wären andere Zeiten, beispielweise ein Saisonbeginn bzw. -ende zur Mitte des Monats, möglich.

Zusammenfassung:

Es ist folglich erkennbar, dass alle drei Varianten Mehrerträge generieren. Auch eine Kombination der Varianten ist denkbar.

Es ist allerdings zu beachten, dass die Mehrerträge Auswirkungen auf den kalkulierten Eigenanteil der Kurabgabekalkulation haben. Dieser sollte nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtes Greifswald über 10 % liegen.

In diesem Zusammenhang könnten auch die Planzahlen des Eigenbetriebes „Tourismus- und Kurbetrieb“ und der Tourismus und Kur GmbH in die Kalkulation eingearbeitet werden, sobald der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes beschlossen wurde.

So kann dann hier die Zulässigkeit der präferierten Variante des Tourismusausschusses geprüft werden.

Weiterhin ist anzumerken, dass 51 % der Mehrerträge der Tourismus- und Kur GmbH zufließen, sodass diese nicht in voller Höhe im Haushalt des Eigenbetriebes verbleiben.

Ferner ist die Umsetzung der präferierten Variante mit der Tourismus- und Kur GmbH abzustimmen. So wird hier für die Umsetzung ein entsprechender zeitlicher Vorlauf notwendig sein.

**Zu C)
Entfällt**

**Zu D)
Entfällt**

**Zu E)
Beschlussvorschlag
Entfällt**

Wollbrecht
SGL Kämmerei

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Ausschusses: 7
Davon anwesend:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

Thomas Lange
Ausschussvorsitzender

Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin